

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Kooperativer Schulführung (CAS KSF) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 20. März 2016 (Stand 1. November 2022)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Kooperativer Schulführung (im Folgenden: CAS KSF) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS KSF umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des CAS KSF werden dazu befähigt,

- a. Unterrichtsqualität zu erfassen und weiter zu entwickeln,
- b. interne Evaluationen zu planen und durchzuführen sowie die Ergebnisse zu interpretieren und zu kommunizieren,
- c. Teams und Projekte zu leiten und zu entwickeln.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS KSF setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom und
- b. mindestens zwei Jahre Unterrichtserfahrung.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS KSF ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Schulleitung und Schulentwicklung erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS KSF ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS KSF der PH Luzern sind. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS KSF müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul: Unterrichtsqualität erfassen und weiterentwickeln,
- b. Modul: Interne Evaluation,
- c. Modul: Teams und Projekte leiten und entwickeln.

² Für den erfolgreichen Abschluss der drei Module werden je 3 1/3 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der Leistungsnachweis besteht in der schriftlichen Bearbeitung von vorgegebenen Leitfragen. Die Beurteilungskriterien werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. *

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Kooperativer Schulführung“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. April 2015 in Kraft.

Anhang *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.03.16	01.04.2015 (rückwirkend)	Erlass	Erstfassung
27.09.2022	01.11.2022	Art. 9; Art. 10	geändert
27.09.2022	01.11.2022	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben